

## Baustellen-Info Nr. 2

### Die Baustellenverordnung und § 4 Arbeitsschutzgesetz

Mit der Baustellenverordnung von 1998 hat der Gesetzgeber bestimmte Anforderungen an den Arbeitsschutz auf Baustellen definiert. Lange Zeit ging man davon aus, dass sich die Baustellenverordnung im wesentlichen auf die allgemeine Zurverfügungstellung von Informationen, z. B. im Rahmen des SiGe-Planes bezieht.

Nach mittlerweile mehr als fünfzehn Jahren Erfahrung im Umgang mit der Verordnung und vor allem durch die Klarstellung, welche die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB) gebracht haben, sieht man das heute deutlich anders.

Der eigentliche Kern der Baustellenverordnung ist die deutliche Herausstellung der Mitverantwortung des Bauherrn für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

Zwar richtete sich das deutsche Arbeitsschutzrecht bis 1998 ausschließlich an die Arbeitgeber, doch mit der Baustellenverordnung hat sich dieses Gefüge etwas verschoben.

Um es gleich zu Beginn deutlich zu sagen: Die eigentliche Verantwortung für den betrieblichen Arbeitsschutz ist und bleibt uneingeschränkt beim Arbeitgeber. Dies gilt selbstverständlich auch für die Umsetzung des § 4 Arbeitsschutzgesetz.

Daran wird sich auch so schnell nichts ändern.

Bei einem Bauvorhaben gelten jedoch sehr spezielle Rahmenbedingungen: Zum einen werden auf einem beschränkten Raum (der Baustelle) meist mehrere Arbeitgeber tätig. Dadurch entstehen immer Überschneidungen, welche zu gegenseitigen Gefährdungen führen. Zum anderen aber kommen die beteiligten Arbeitgeber erst dann auf die Baustelle (Ausführungsphase), wenn die Rahmenbedingungen bereits feststehen.

Und genau hier greift seit 1998 die Baustellenverordnung, insbesondere die bereits zitierte Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz. Der Bauherr ist der Verantwortliche für das Bauvorhaben, er hat das Hausrecht. Daher hat der Bauherr durch die Baustellenverordnung die Pflicht zugewiesen bekommen, aktiv auf die Art und Weise einzuwirken, in welcher die Arbeiten auf seiner Baustelle durchgeführt werden.

Grundlage dieser Einflussnahme stellen die „Allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes“ gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz dar.

#### **Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG**

1. *Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird;*

## Baustellen-Info Nr. 2

2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

In der Technischen Regel RAB 33 wird beschrieben, wie sich der Gesetzgeber die Einflussnahme des Bauherrn im Sinne des § 4 ArbSchG vorstellt.

So hat der Bauherr die Pflicht, auf die Umsetzung der Grundsätze 1 bis 5 hinzuwirken. Die Grundsätze 6 bis 8 liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Bauherrn und müssen somit von diesem nicht berücksichtigt werden.

Während der Planungsphase des Bauvorhabens hat der Bauherr darauf hinzuwirken, dass die Ausführung des Bauvorhabens im Sinne von § 4 Arbeitsschutzgesetz geplant wird. Er legt damit die Rahmenbedingungen für die Ausführungsphase fest, an welchen sich die beteiligten Arbeitgeber zu orientieren haben.

Während der Ausführungsphase des Bauvorhabens hat der Bauherr vor allem die Pflicht, bei den beteiligten Arbeitgebern auf die Einhaltung der festgelegten Rahmenbedingungen aber auch ganz pauschal auf die Einhaltung der Grundsätze des § 4 ArbSchG hinzuwirken.

Die Formulierung „... darauf hinzuwirken ...“ aus der RAB 33 impliziert, dass der Bauherr, im Sinne des Arbeitsschutzes aktiv Einfluss auf die Durchführung der Arbeiten nehmen muss.

In der Regel steht dem Bauherrn der SiGe-Koordinator beratend zur Seite. Denn dessen Aufgabe ist primär die Beratung des Bauherrn sowie der beteiligten Arbeitgeber, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz. Einmal mehr wird auch hier deutlich, wie eminent wichtig die Bestellung eines qualifizierten Koordinators mit umfassenden arbeitsschutzfachlichen Kenntnissen ist.

### Impressum

Herausgeber und Redaktion:  
ViSdP: Peter Hink  
HIRAcon GmbH  
Im Taubental 58, 41468 Neuss  
0 21 31 - 73 97 99-0  
verlag@hiracon.eu  
www.hiracon.eu